

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00997 vom 17. August 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-08-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00997

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00997 du 17 août 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00997 del 17 agosto 2015

Erwägungen

E. 1.1

Die 1965 geborene und von ihrem Ehemann getrennt lebende

X._____

ist Mutter von drei Kindern (geboren 1984, 1989 und 1993). Seit 1988 war sie, mit Ausnahme weniger Monate (Urk. 8/8, Urk. 8/108) , ausschliesslich mit der Haus haltführung und der Erziehung der Kinder beschäftigt . Am 1. Oktober 1999 stürzte die Versicherte auf der Treppe und zog sich Frakturen an beiden Ellbo gen zu. Nach zunächst befriedigendem Operationsergebnis entwickelten sich nach sechs Monaten belastungsabhängige Schmerzen sowie ab Mai 2001 kon stante Schmerzen im linken Ellbogen und unveränderte Belastungsschmerzen in beiden Ellbogen sowie beiden Handgelenken (Urk.

8/5/3-4 S. 1) . Unter Hinweis auf die Beschwerden an den Ellbogen meldete sich die Versicherte am 24. September 2001 bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV Stelle, zum Bezug von Leistungen der Invalidenversicherung an (Urk. 8/2).

Nach Abklärung der erwerblichen und medizinischen Verhältnisse sowie Durch führung einer Abklärung der beeinträchtigten Arbeitsfähigkeit im Haushalt sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 26. Juli 2002 rückwir kend ab 1. Oktober 2000 bei einem Invaliditätsgrad von 54 % eine halbe Rente der Invalidenversicherung zuzüglich Kinderrenten zu (Urk. 8/ 17- 18). Gegen diese Verfügung gelangte die Versicherte am 2 8. August 2002 an das Sozial versicherungsgericht (Verfahren IV.2002.00433) , welche s die Beschwerde

unter dem Hinweis, dass der Invaliditätsgrad entgegen de n Feststellungen der IV Stelle n icht 54 %, sondern 65 % beträgt - mit Urteil vom 2 3. Oktober 2003 abwies (Urk. 8/ 22) . Die gegen diese n

Entscheid seitens der Versicherten erho bene Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das damalige Eidgenössische Versi cherungsgericht (Verfahren I 784/03) wurde mit Urteil vo m 3

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.